



Entscheidung Nr. 2455 (V) vom 10.01.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 20 vom 30.01.1986

Antragsteller:

Kreisjugendamt Trier Saarburg
Postfach 26 20
55 Trier
Az.: 5-453-11

Verfahrensbeteiligte:

USA Video + Bildplatten
Anemonenweg 41
5024 Pulheim-Stommeln

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 13.12.1985 eingegangenen Antrag am 10.01.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

OR.Rätin Elke Monssen-Engberding

Verleger:

Verleger Hermann Neusser

Jugendwohlfahrt:

Lehrerin Magdalene Krumpholz

einstimmig beschlossen:

"Spielball der Lust"
Video-Farbfilm
USA Video, Pulheim

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der Video-Farbfilm "Spielball der Lust", Spieldauer ca. 90 Minuten, wird von der Fa. USA Video, Pulheim, herausgebracht. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Tagesmietpreisen angeboten.

Der Film ist in der Bundesrepublik Deutschland 1974 als Kinofilm auf dem Markt erschienen unter dem Titel "Die Macht des Stärkeren", der eine spanische Produktion aus dem Jahre 1974 ist.

Der Videofilm wurde von den Obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JSchÖG gekennzeichnet.

Die Fachzeitschrift "der filmdienst" (Heft 14 vom 8.7.1975) gibt unter lfd.Nr. 19 370 den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und rät von dem Besuch des Films ab:

" Mit Affenliebe hängt die Besitzerin einer nach dem Unfalltod ihres Mannes heruntergewirtschafteten Hazienda an ihrem psychisch kranken Sohn. Obwohl sie ahnt, daß er schuld ist am Tode eines von wilden Hunden zerrissenen Hausmädchens, holt sie Lola ins Haus, die Tochter des Fallenstellers und Verlobte eines Landarbeiters. Weil sich das Mädchen gegen seine Zudringlichkeiten wehrt, drangsaliert es der Sohn mit der Überheblichkeit eines Grundherrn, der seine Untergebenen wie Leibeigene behandelt. Als er auch so nicht zum Ziel kommt, sperrt er Lola in die verlassene Zuckerkfabrik und macht sie durch Entzug von Nahrung und Wasser willenlos, um sie dann nach Lust und Laune zu mißbrauchen. Je tiefer die Erniedrigung des Mädchens, desto höher seine Befriedigung. Die erziehungsunfähige Mutter, die die Grausamkeiten duldet, rechnet nicht damit, daß sich das Mädchen trotz allen Entwürdigungen in den Sohn verliebt. Da beansprucht der zu Besuch weilende verhaßte Onkel das Mädchen. Bei einem Herzanfall des Onkels nimmt Lola dessen Vermögen an sich, und der Sohn erschlägt ihn mit einem Gewehrkolben. Mit Hilfe des Geldes und ihres Wissens um den Mord erzwingt Lola die Heirat, wird damit Erbin des Hofes und hetzt jetzt ihrerseits den Sohn so zu Tode, wie dieser andere zu Tode gehetzt hatte. — Die Philosophie, die sich im Titel ausdrückt, verbunden mit dem Sachverhalt, daß der junge Mann krank ist, kann nur unvollkommen die wahre Absicht des Films kaschieren, mit ausgeklügeltem Sadismus unterhalten zu wollen. Wenn der Regisseur die Leiden der hungernden und durstenden Lola genüsslich ausmalt und sie im tierisch-triebhaften Vollzug sexueller Begegnung enden läßt, wenn er dem Zuschauer zumutet, ein Brötchen belegt mit Würmern als Nahrung für eine Halbverhungerte und einen anschließenden Geschlechtsakt zu verkraften, dann ist das Maß des Zumutbaren bei weitem überschritten. Die Krankheit hat nur Alibifunktion für die Darbietung einer Unmenschlichkeit nach der anderen. Das ist auch aus dem Mangel an jeglicher Logik im Aufbau der Handlung zu belegen. Selbst die Besetzung der Rolle der Lola mit Andrea Rau, aus einschlägigen Filmen als „Ausziehmädchen“ bekannt, verstärkt den Eindruck eines massiven Selbstzweck-Sadismus, der dramaturgisch nicht zu begründen ist. Dieser Film ist eine Zumutung. WB

Gutachten der Kommission:

Psychisch kranker Sohn einer erziehungsunfähigen Hazienda-Besitzerin drangsaliert ein Hausmädchen so lange, bis es völlig wehrlos zum Objekt seiner tierisch-triebhaften Befriedigung wird. Nachdem das Mädchen durch Geld und Wissen um einen Mord zu Macht gekommen ist, hetzt es den Peiniger zu Tode. Schockierender Sadismus, genüsslich dargeboten, verbunden mit Sexualvorgängen; selbstzweckhaft und abstoßend. — Wir raten ab."

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

" Der vorliegende Videofilm ist in mehrfacher Hinsicht geeignet, Kinder und Jugendliche gemäß § 1 Abs. 1 GJS zu gefährden:

Wie die Inhaltsangabe zeigt, durchziehen den Film sadomasochistische Darstellungen, die in ihrer Verbindung von Aggression und Sexualität die Aussage vermitteln, daß gewalttätige Sexualität Lustgewinn bringt.

Frauen werden in gegen die Menschenwürde verstoßender Weise diskriminiert, inder der Film sie auf ihre Verwendbarkeit als sexueller Konsumartikel und als Objekt sadistischer Handlungen reduziert.

Ganz offen stellt der Film Frauen auf eine Stufe mit Pflanzen und Tieren und leitet daraus die Notwendigkeit ab, diese rücksichtslos nach bestimmten Maßgaben durch eine harte 'Dressur' gefügig machen zu müssen.

Derartige Darstellungen sind in besonderer Weise geeignet, bei Kinderr und Jugendlichen die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit negativ zu beeinflussen.

Aus den genannten Gründen beantragen wir, den vorgelegten Videofilm zu indizieren. "

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Video-Farbfilm "Spielball der Lust" von USA, Pulheim, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht; sie lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Der Videofilm "Spielball der Lust" von USA Video, Pulheim, ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der spekulativen Mischung aus sadistischen Folterungen und sexuellen Darstellungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialetisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken folgende Darstellungsformen besonders verrohend:
Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient, oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Wenn es um die Beurteilung der komplexen Wirkungen emotional relevanter Situationen wie der Darstellung von offener und verdeckter Gewalt in Filmen geht, gilt es, folgende Momente zu berücksichtigen:

Aggression und Sexualität sind real eng miteinander verschränkt und können sich gegenseitig vertreten. Infolge der engen Verschränkung zwischen dem sexuellen und aggressiven Formenkreis können beide durch sexuelle Erregung aktiviert werden und werden im sadistischen Sexualverhalten zu einer Zerrform des Zusammenspiels von Aggression und Sexualität integriert. Die sexuelle Befriedigung liegt dabei für den Sadisten in der sinnlichen Wahrnehmung seiner vom Opfer schmerzhaft und erniedrigend zugleich erlebten Aggression (Lutz Keupp "Aggressivität und Sexualität", München 1971, S. 190).

die Wissenschaft hat längst dargelegt, daß es sich bei Sexualhandlungen des sadomasochistischen Formenkreises um "krankhafte deviante und perverse Ausbildungen der Sexualität handelt" (Eberhard Schorsch und Nikolaus Becker "Angst, Lust, Zerstörung - Sadismus als soziales und kriminelles Handeln", Rowohlt Verlag, Reinbek, März 1977, S. 42). Im Sadismus geht es um eine Lustbefriedigung durch Quälen, totales Beherrschen, Verfügen über den anderen, um dessen vollständige Auslieferung (Schorsch/Becker o.a.O., S. 45). Zur Häufigkeit von Sadismus und Masochismus schreiben Schorsch und Becker a.a.O., S. 43, unter Beifügung auf eine Untersuchung des Amerikaners Hunt aus dem Jahre 1970: "Weil Sadismus in unsichtbarer Weise gegenwärtig ist, lassen sich keine zahlenmäßigen Angaben darüber machen, wie verbreitet die Affinität zu sadistischen Reaktionen ist. Nur ein sehr grober Hinweis läßt sich aus der Untersuchung von Hunt (1970) über die Verbreitung sadomasochistischer Tendenzen in der Sexualität entnehmen. Hunt fragte nach sexuellen Phantasien im Zusammenhang mit "inflicting or receiving pain" und fand bei Menschen unter 35 Jahren, daß 18% der Männer angaben, durch Vorstellungen, einer Frau aktiv Schmerz zuzufügen, schon einmal sexuell erregt worden zu sein, 14% durch Phantasien, passiv Schmerz zu erleiden. Bei den Frauen berichteten 3% von aktiven und 24% von passiven Vorstellungen dieser Art. Das ist immerhin rund ein Viertel der Befragten..."

"Sadismus ist nicht allein das Problem einzelner Devianter, einiger weniger "Perverser" und "Kranker", weder eine Randerscheinung noch eine Rarität. Vielmehr gibt es eine Vielzahl von Hinweisen darauf, daß in einer breiten Schicht der Bevölkerung eine ständige Bereitschaft vorhanden ist, mit sadistischen Affekten zu reagieren oder sich von sadistischer Thematik affizieren zu lassen" (Schorsch/Becker a.a.O., S. 42).

Auf diese Affinität, auch Jugendlicher zur sadomasochistischen Thematik, wird mit diesem Film ganz offen spekuliert.

Dies ergibt sich aus einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe, wie sie der Antragsteller seinem Indizierungsantrag beigelegt hat:

"Der Film beginnt mit einer Szene, in der ein nur leicht bekleidetes und als 'Häschen' kostümiertes Mädchen durch den Dschungel vor heran-nahendem Hundegebell flüchtet. Sie tritt jedoch in ein Fangeisen (Tierfalle) und windet sich vor Schmerzen, als die Hunde sie erreichen. Ein Reiter kommt hinzu und beobachtet unbewegt, wie die Hunde die Schreiende zerfleischen.

Der Reiter, Juan, und seine Mutter leben als Besitzer auf einer großen Plantage in Venezuela.

Aufgrund kindlicher Erlebnisse mit seinem Vater, dessen Tod er miterlebte und dem er mehrfach heimlich zusah, wenn dieser sich junge Mädchen (seine Angestellten) sexuell gefügig machte, lebt Juan fernab jeglicher Realität und hat ein psychopathisches Verhältnis zum weiblichen Geschlecht. Frauen werden in gleicher Weise behandelt wie Pflanzen, die er "am natürliche Wachstum hindert, ohne sie eingehen zu lassen" (Hobby: Bonsai) und Tiere, deren eigener Wille beispielsweise beim Zureiten zu brechen ist (landwirtschaftliches Studium mit dem Schwerpunkt "Aufzucht von Jungtieren").

Frauen (insbesondere solche mit den Merkmalen: jung, hübsch, stolz) sind für ihn nur interessant, solange er sie mit sadistischen Methoden quasi wie widerspenstiges Vieh 'dressieren' muß, bis er sie regelrecht unterworfen und sie ihm hörig und sexuell gefügig gemacht hat.

Das Mädchen zu Beginn des Films ließ er nur deshalb von den Hunden zerfleischen, weil sie diese Zeit der 'Vorbereitung' bereits hinter sich hatte und ihm keinen Widerstand mehr entgegensetzte, sodaß sie für ihn uninteressant geworden war.

Aus demselben Grund warf er eine Prostituierte als neues Hausmädchen wieder aus dem Haus, da sie ihm jeden Willen tat.

Auf der Plantage wissen zwar einige Leute über diese Vorgänge Bescheid, jedoch wird mit allen Mitteln versucht, diese Vorfälle zu vertuschen und herunterzuspielen. Außerdem gilt auf dem Großgrundbesitz immer noch, daß die Arbeiter und Angestellten als Eigentum der 'Herren' gelten und daher zu bedingungslosem Gehorsam verpflichtet sind.

Auf diese Weise wird mit Lola ein unschuldiges Mädchen von der Plantage zum neuen Hausmädchen befohlen.

Die 'Dressur' Lolas stellt die Haupthandlung des Films dar:

- Beim ersten sexuellen Annäherungsversuch Juans setzt sie sich erfolgreich zur Wehr; Juans Mutter spielt den Vorfall herunter und setzt Lola unter Druck, damit sie nicht flieht.
- Abends beobachtet Juan sie beim Ausziehen, dringt in ihr Zimmer ein und versucht, das sich heftig wehrende Mädchen zu vergewaltigen; hier wird bereits deutlich, daß er ihren Widerstand und ihre Panik genießt.
- Ein zweiter Vergewaltigungsversuch hat ebenfalls keinen Erfolg.
- Als Lola eines späten Nachmittags zum Tanzen ausgehen will, wird sie unter dem Vorwand, noch die Pferde füttern zu müssen, zum Stall geschickt, wo Juan sie erwartet und sie dort brutal einsperrt. Mit den Worten "Schrei ruhig - es hört dich doch niemand" und "Ich werde

- dich erst wieder rauslassen, wenn du 'vorbereitet' bist" überläßt er sie ihrem Schicksal.
- Weiter geht es mit Psychoterror, als er am nächsten Morgen ein Frühstückstablett für sie unerreichbar jenseits des Gitters hinstellt und er dafür verlangt: "Zieh dich aus!". Sie weigert sich wütend, woraufhin er sie verläßt.
 - Nach mehreren Tagen ist der erste Widerstand gebrochen, als sie ihren Rock auszieht, um etwas zu trinken zu bekommen, indem Juan Wasser mit einem Schlauch über sie spritzt. Auf ihren Dank entgegnet er: "Es dauert nicht mehr lange, bald habe ich dich so weit!"
 - Später liegt sie weinend und entkräftet auf dem Boden, als Juan ihr Gefängnis eine Melone essend betritt; mit der Spitze seiner Machete dreht er ihren Körper auf den Rücken, schiebt ihre Bluse hoch und entblößt ihre Brust; dann fährt er mit der scharfen Spitze über ihren Bauch, trennt ihren Slip auf und zwingt ihre Beine auseinander. Dann wirft er ihr den Rest Melone zu (über den sie sich gierig hermacht), legt sich auf sie und vollzieht in aller Ruhe den Geschlechtsverkehr, nachdem er sie wortlos liegenläßt.
 - Das nächste Mal muß sie erst unterwürfig 'wie/ein Häschen' um Nahrung betteln ("auf allen Vieren mit dem Hintern wackeln"), woraufhin er ihr ein mit lebenden Regenwürmern gefülltes Brötchen vorsetzt, was sie angeekelt in eine Ecke flüchten läßt; dort schiebt Juan ihr ihre Bluse bis zum Hals hoch (ihr noch letztes Kleidungsstück) und vollzieht mit dem aphatisch wirkenden Mädchen den Geschlechtsverkehr.
 - Als er sie schließlich für 'vorbereitet' hält, schneidet er ihr die Haare kurz und verhält sich freundlich zu ihr, wofür Lola förmlich in Dankbarkeit zergeht. Sie 'darf' wieder als Hausmädchen arbeiten und ihr 'zur Verfügung stehen'. Da sie Juan jedoch nun total hörig ist, verliert er allmählich das Interesse an ihr.

Zum Ende des Films wird Lola die neue Herrin auf der Plantage, da sie durch einen Zufall in den Besitz des gesamten Vermögens von Juans sterbenden Onkel gelangt ist und so Juan und seine Mutter in der Hand hat. Ansonsten wäre ihr wohl das gleiche Schicksal wie dem Mädchen zu Beginn des Films beschieden gewesen.

Der spekulative Charakter dieses Films ist unverkennbar. Ein typisches Beispiel für die anscheinend immer noch konsumträchtige Kombination von Sex und Gewalt. Andere Inhalte hat der Film nicht. Wenn gerade niemand gequält oder getötet wird, findet eine sexuelle Handlung statt. Der Voyeurist kommt hier voll auf seine Kosten. Sexuelle Darstellungen werden häufig mit Sadismus kombiniert, und es ist hier zu bedenken, daß durch die Ausmalung von solch primitiven, sadistischen Darstellungen gewisse unterschwellige Lustgefühle stimuliert werden können, die das Empfinden von Kindern und Jugendlichen verrohen. Prof. Herbert Selg hat zur Wirkung solcher Filme folgendes ausgesagt: "Es scheint denkbar zu sein, daß man mit einigen auf dem Markt befindlichen Filmen die Zahl der Sadisten systematisch erhöhen kann. Es muß sich um Filme handeln, die über weite Strecken "schönen" Sex bringen, die also sexuell erregen, aber an einigen Höhepunkten die erregenden Bildern mit blutigen Aggressionen koppeln. Möglicherweise entstehen so bei Betrachtern, deren sexuelles Erleben und Verhalten noch nicht ausgeprägt ist, Verbindungen zwischen Blut und Lust" (in: "Über massenmediale Gewaltdarstellungen", Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, herausgegeben von Rudolf Stefen, Bonn 1972, S. 24).

Es ist daher geboten, den Film bereits unter dem Gesichtspunkt der Verrohung zu indizieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

Monssen-Engberding
Sch.

Neusser

Krumpholz